

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Wertes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

#### §. 28.

##### **Briefe welche an Postanstalten couvertirt sind.**

Wenn zwei oder mehre Briefe oder Arcuzbandsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Brief-Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

#### §. 29.

##### **Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.**

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuziehen und als Weiter-Tranko an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

#### §. 30.

##### **Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.**

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Aufgab und die Einziehung einer Procura-Gebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

#### §. 31.

##### **Lagergeld.**

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpostgegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpostsendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.